

Wirkung auf kriminell schwergefährdete Personen vielfach nicht durch bestimmte staatliche Auflagen unterstützt wird, wirkt sich auch hemmend auf die Entwicklung und Effektivität der ehrenamtlichen Arbeit aus. Vielfach unternehmen die gesellschaftlichen Kräfte große Anstrengungen, um solche Bürger zu einem ordentlichen, arbeitsamen Leben anzuhalten, können aber

nicht verhindern, daß diese den Arbeitsplatz oder Wohnort wechseln, wie es ihnen gerade paßt, oder sogar versuchen „unterzutau dien“, um sich der gesellschaftlichen Kontrolle zu entziehen.

Im Interesse dieser Bürger selbst und als humanitäres Anliegen unserer sozialistischen Gesellschaft ist es dringend erforderlich, diesen Fragenkomplex bald zu regeln.

Schiedskommissionen — bedeutende erzieherische Kraft

Diskussionsbeitrag von Dr. Hilde Benjamin, Minister der Justiz

In dem Bericht wird auch festgestellt, daß schrittweise und kontinuierlich die Schiedskommissionen gebildet werden. Der Rechtspflegeerlaß des Staatsrates ist mit der Festlegung, entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen Schiedskommissionen zu bilden, vielleicht am weitesten in Neuland vorgestoßen. Wir können feststellen, daß die Bildung von Schiedskommissionen in unserer Republik weitgehend internationales Interesse gefunden hat. Das zeigte sich besonders während der Seminare mit Juristen nordischer Länder während der Ostseewoche in den vergangenen zwei Jahren, das zeigte sich in den Beratungen und Gesprächen auf dem im vergangenen Jahr durchgeführten III. UN-Kongreß über Verbrechenverhütung.

Aus den bisherigen Erfahrungen der Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke bei der Leitung des Prozesses der Bildung von Schiedskommissionen sowie aus Untersuchungen des Ministeriums der Justiz über die Arbeit der neugebildeten Schiedskommissionen können wir die Schlußfolgerung ziehen, daß die bis Ende März gebildeten 3200 Schiedskommissionen mit ihren über 32 000 gewählten Mitgliedern in zunehmendem Maße die erzieherische Kraft unserer Gesellschaft zur Zurückdrängung und Vorbeugung von Rechtsverletzungen verstärken.

Ihre Mitglieder wirken bereits mit Autorität und Verantwortungsbewußtsein und geben dem Bürger das Gefühl der Wahrung seiner Rechte. Es wird allgemein begrüßt, daß mit der Bildung von Schiedskommissionen nunmehr jeder Bürger die Gelegenheit erhält, ein gesellschaftliches Rechtspflegeorgan in Anspruch zu nehmen, und die Abgabe von geringfügigen Strafrechtsverletzungen entweder an Konfliktkommissionen oder an Schiedskommissionen möglich ist.

Wir sehen in der Tatsache, daß bei den Beleidigungen in 62 % aller Fälle die betreffenden Bürger sich aussprechen, aussöhnen und wieder zueinander finden, ohne Festlegung von besonderen Erziehungsmaßnahmen, ein bestimmendes Merkmal der sich abzeichnenden guten Entwicklung der Schiedskommissionen. Dabei soll man über die umfangreiche Behandlung von Beleidigungen nicht die Nase rümpfen; denn Beleidigungen sind meist Ausdruck echter Störungen des sozialistischen Zusammenlebens mit ihren schädlichen Auswirkungen auf das Familienleben, auf das Leben in der Wohngemeinschaft bis hin zu Beeinträchtigungen der Arbeitsfreude. Sie sind oftmals letzter Ausdruck eines Konflikts, dessen Wurzeln sehr vielschichtig sind. Dabei spielen unzulängliche Wohnverhältnisse eine große Rolle. Es zeigt sich, wie nützlich es war, daß — in Überwindung noch vorhandener enger Zuständigkeitsregelungen in gerichtlichen Verfahren — in der Richtlinie des Staatsrates vom 21. August 1964 über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen diesen die Möglichkeit eingeräumt wurde, geringfügige Strafsachen

gemeinsam mit zivilrechtlichen und anderen Rechtsfragen zu erörtern und in ihre Beschlußfassung einzu beziehen.

Es gibt schon viele hervorragende Beispiele dafür, wie die Mitglieder von Schiedskommissionen Konflikte aus dem Zusammenleben der Bürger mit den verschiedenartigen schädlichen Auswirkungen auf die volle Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Kräfte beseitigen und wie von den Schiedskommissionen vielfältige Impulse zur Verbesserung der Arbeit der örtlichen Organe der Staatsmacht, besonders bei der Werterhaltung von Wohnraum, und der Leistungen der örtlichen Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe ausgehen. Aus persönlichen Gesprächen gerade mit Bürgermeistern kleiner Städte weiß ich, wie hoch diese die Schiedskommissionen einschätzen.

Wir sind uns bewußt, daß die Bildung und die beginnende Tätigkeit der Schiedskommissionen ein komplizierter Prozeß sind und daß er deshalb mit größter Sorgfalt und Umsicht ständig zu analysieren und zu leiten ist, wobei wir uns vor übereilten Schlußfolgerungen hüten sollen. Wenn es für abschließende Verallgemeinerungen auch noch zu früh ist, so zeichnen sich doch nach dem gegenwärtigen Entwicklungsstand Aufgaben in folgenden drei Richtungen ab:

Erstens: Der Generalstaatsanwalt hat in seinem Bericht darauf hingewiesen, welche Aufgaben die Bildung der Schiedskommissionen bis Ende des Jahres stellt. Ich möchte ausdrücklich sagen, daß ich diese Perspektive für real halte. Das ist nicht nur meine persönliche Meinung, sondern auch die Meinung der in der zentralen Arbeitsgruppe „Schiedskommission“ beim Ministerium der Justiz mitarbeitenden Vertreter der anderen zentralen Organe, im besonderen des Ministers für die Anleitung der örtlichen Räte, des Nationalrates und des FDGB-Bundesvorstandes. Dabei darf es allerdings — das möchte ich ausdrücklich betonen — keine Kampagne geben, bei der auf Biegen und Brechen auch noch die letzte Schiedskommission bis Ende des Jahres gebildet sein soll. Auch hier gilt: Lieber weniger, aber besser!

Zweitens: Es wird bei der Anleitung und Unterstützung der Schiedskommissionen ständig darauf hingewirkt werden müssen, daß kein Mißverhältnis zwischen dem gesellschaftlichen Aufwand und dem erzielten erzieherischen Nutzen entsteht — genauso wie auch den Richtern geholfen werden muß, die richtige Proportion zwischen dem Aufwand für die Unterstützung und Anleitung der Schiedskommissionen und ihrer sonstigen richterlichen Arbeit zu finden. Ich möchte hierbei betonen, daß sich die Richter der Aufgabe, die neugebildeten Schiedskommissionen anzuleiten, mit viel Hingabe gewidmet haben.

Drittens: Wir werden im Zusammenhang mit den Arbeiten an einem neuen Strafgesetzbuch zu prüfen